

abgeschlossen zwischen dem Verein
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Lichtenberg (1561643728) mit Sitz in
Kaiserberg 18, 4040 Lichtenberg als „Verein“ und

ANREDE _____ VORNAME _____

NACHNAME / FIRMA _____

STRASSE _____ HAUSNR _____

PLZ _____ ORT _____

TELEFON _____ MAIL _____

als „ordentliches Mitglied“

1. Präambel

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen. Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Mit Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung tritt oben genannte Person als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von 20 Euro fällig.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Vor Beendigung der Mitgliedschaft müssen allenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein bezüglich eines Energiebezuges oder einer Energiebereitstellung aufgekündigt worden sein. Weitere Bestimmungen bezüglich der Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten geregelt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten, die dem Mitglied ausgefolgt und vom Mitglied zur Kenntnis genommen worden sind.

Für Stomerzeuger:

Ich betreibe meine Stromerzeugungsanlage als (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Privatperson / Kleinunternehmer
- Pauschalierter Landwirt
- Unternehmer mit Vorsteuerabzug UID: _____

Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

(Angaben sind freiwillig und dienen nur einer statistischen Auswertung)

- Art der Energieerzeugung (Solar / Wasser / Wind / Biomasse)

- Größe der Anlage (kWp): _____

- Speicher: J / N Größe des Speichers: _____

Zählpunkte:

Diese Nummer sind auf der Stromrechnung zu finden und beginnen mit AT00310000...

Bezug / Einspeisung ADRESSE _____

Zählpunktnummer _____

Bezug / Einspeisung ADRESSE _____

Zählpunktnummer _____

Bezug / Einspeisung ADRESSE _____

Zählpunktnummer _____

Das Entgelt für die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ist im aktuellen Preisblatt festgelegt und gilt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung als zur Kenntnis genommen. Hinweis: Dieses Entgelt kann durch den Vereinsvorstand abgeändert werden.

Zahlungsmodalitäten:

Die Rechnungen werden per SEPA-Lastschrift von nachstehendem Konto abgebucht. Erzeuger, die die Einzahlung der Gutschriften auf ein gesondertes Konto wünschen, werden gebeten die Daten hier anzugeben.

Kontonummer (Gutschriften) / Kontoinhaber:

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (ERMÄCHTIGUNG)

Mandatsreferenz / Kundennummer:

Zahlungsempfänger:

EEG-Lichtenberg
Kaiserberg 18
4040 Lichtenberg

Creditor-ID:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die EEG-Lichtenberg Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von EEG-Lichtenberg auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Debtor):

O Adressdaten wie in der Mitgliedervereinbarung angegeben

ANREDE _____

VORNAME _____

NACHNAME / FIRMA _____

STRASSE _____ HAUSNR _____

PLZ _____ ORT _____

Bankdaten:

IBAN _____

BIC _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch, die beigefügten Vereinbarungen für Konsumenten und Produzenten und die Vereinsstatuten zur Kenntnis genommen zu haben.

ORT/DATUM _____

UNTERSCHRIFT _____

VEREINBARUNG TEILNEHMENDES MITGLIED (KONSUMENT)

1. Präambel

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen.

Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel.

Teilnehmende Netzbenutzer können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen werden, die Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 49 ElWOG 2010 im Tätigkeitsbereich des Vereins sind, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 83 ElWOG 2010 verfügen und sämtliche diesbezüglichen Vorschriften einhalten.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll den teilnehmenden Netzbenutzern elektrische Energie auf Basis erneuerbarer Quellen kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Verein erzeugte erneuerbare Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer entsprechend dem dynamischen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

2. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

3. Nutzung und Entgelt für den Bezug von erneuerbarer Energie

Der teilnehmende Netzbenutzer bezahlt dem Verein für die über den/die angeführten Verbrauchszählpunkt(en) vom Verein zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie ein Entgelt zuzüglich eines anteiligen Administrationsentgelts.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem teilnehmenden Netzbenutzer mindestens 30 Tage vorher elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Sollte Umsatzsteuer abzuführen sein, ist der Verein berechtigt, diese, auch im Nachhinein, zu verrechnen.

Der teilnehmende Netzbenutzer trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum seiner Teilnahme erfüllt sind.

4. Administrationskosten

Der Verein hebt zur Deckung der Administrationskosten ein kostendeckendes Administrationsentgelt ein, welches auf den Energiepreis aufgeschlagen wird.

5. Zahlungen

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt gemäß dem aktuellen Preisblatt. Eine Aufstellung der Entgelte über die zur Verfügung gestellte erneuerbare Energie und über die Administration wird dem teilnehmenden Netzbenutzer auf elektronischem Weg zugestellt. Die Zahlung des Entgeltes durch den teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt spätestens 14 Werktagen nach Zustellung der Rechnung durch Bankeinzug. Dazu ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch den teilnehmenden Netzbenutzer zu erteilen.

6. Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges - wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist - gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung

Der teilnehmende Netzbenutzer trägt Sorge, dass seine Verbrauchsanlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt der Datenverarbeitung durch einen vom Verein benannten Dienstleister zu.

8. Vorzeitige Auflösung

Dem Verein steht das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs. 1 Z 2 lit d ZPO (ein Monat) aufzukündigen. Der Verein ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn

- a) der teilnehmende Netzbenutzer einer ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- b) der teilnehmende Netzbenutzer gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

9. Haftung

Der Verein sichert keine bestimmte Mindesterzeugung oder besondere Qualität der erzeugten erneuerbaren Energie zu.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtes. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne

der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden.

Ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der teilnehmende Netzbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Ausfolgung der Vereinsstatuten.

VEREINBARUNG BEREITSTELLENDEN MITGLIED (PRODUZENT)

1. Präambel

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Klima- und Naturschutzes durch Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere im Bereich leitungsgebundener Energien auf Basis erneuerbarer Quellen.

Der Verein hat die Durchführung der in den Statuten definierten Tätigkeiten zum Wohle der Allgemeinheit zum Ziel.

Das Bereitstellende Mitglied bringt die angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) in den Verein ein.

Die vom Verein erzeugte erneuerbare Energie wird entsprechend dem jeweiligen aktuellen Verbrauch auf die teilnehmenden Netzbenutzer nach dem dynamischen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

Das Bereitstellende Mitglied erhält vom Verein ein in Pkt. 7 festgelegtes Entgelt für die Bereitstellung, für die Wartung, für die Instandhaltung und für die Betriebsführung der angeführten Energieerzeugungsanlage(n).

2. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, kann aber von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

3. Datenverwaltung und -bearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen

Das Bereitstellende Mitglied trägt Sorge, dass die eingebrachten Anlagen mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, welche das Messen und Fernauslesen der Energiewerte pro Viertelstunde durch den Netzbetreiber ermöglichen. Das Bereitstellende Mitglied stimmt der Datenverarbeitung durch einen von der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft benannten Dienstleister zu.

4. Betrieb, Instandhaltung, Wartung der Erzeugungsanlage(n) und Kostentragung

Das zivilrechtliche Eigentum an den/der angeführten Energieerzeugungsanlage(n) verbleibt ausschließlich beim Bereitstellenden Mitglied.

Das Bereitstellende Mitglied übergibt für die Dauer des vorliegenden Vertrages die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die genannten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie an den Verein, welcher diese übernimmt.

Der Verein beauftragt das Bereitstellende Mitglied mit der Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der angeführten Erzeugungsanlage(n).

Die Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der gegenständlichen Erzeugungsanlage(n) obliegt ausschließlich dem Bereitstellenden Mitglied. Das Bereitstellende Mitglied trägt sämtliche Kosten, die für die Wartung, für die Betriebsführung und die Instandhaltung der Erzeugungsanlage(n) erforderlich sind/ist.

Das Bereitstellende Mitglied leistet Gewähr dafür, dass sich die angeführte(n)

Erzeugungsanlage(n) in gebrauchsfähigem Zustand befinden/t und für die Dauer dieser Vereinbarung dieser Zustand beibehalten wird sowie über sämtliche Bewilligungen verfügen/t, die für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb von Erzeugungsanlagen notwendig sind.

Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft für den Zeitraum seiner Mitgliedschaft erfüllt sind.

Der Eigenverbrauch des Bereitstellenden Mitglieds ist mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen.

Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Bereitstellenden Mitglied zugeordnet wird.

5. Haftung

Eine Haftung für Schäden Dritter aus der Betriebsführung der angeführten Erzeugungsanlage(n) trifft ausschließlich das Bereitstellende Mitglied.

Darüber hinaus trifft das Bereitstellende Mitglied keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die angeführte(n) Erzeugungsanlage(n) eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung liefern müssen/muss.

Der Verein trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung zur Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung der angeführten Energieerzeugungsanlage(n) durch den Verein im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

Das bereitstellende Mitglied hat den Verein im Falle von Ereignissen, welche die Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen nachteilig beeinflussen, ehest möglich in zu informieren.

Darüber hinaus trifft das Bereitstellende Mitglied keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge erzeugt.

6. Versicherungen

Das Bereitstellende Mitglied trägt selbst für eine Versicherung der eingebrachten Anlage(n) Sorge und trägt die Kosten dieser.

7. Entgelt

Das Bereitstellende Mitglied erhält vom Verein für die Bereitstellung der Betriebs- und Verfügungsgewalt, für die Wartung, für die Instandhaltung und für die Betriebsführung der angeführten Erzeugungsanlage(n) ein Entgelt.

Die Festlegung des Entgelts erfolgt gemäß Vereinsstatuten und wird dem Bereitstellenden Mitglied mindestens 30 Tage vorher elektronisch zur Kenntnis gebracht.

Allfällige Steuern und Abgaben für Einkünfte aus dem Entgelt sind vom Bereitstellenden Mitglied gegebenenfalls selbst abzuführen und zu tragen.

8. Zahlungen

Die Verrechnung des Entgelts erfolgt gemäß der im Preisblatt definierten Periode, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Eine Aufstellung der vom Verein mit den/r bereitgestellten Anlage(n) produzierten Energiemenge wird dem Bereitstellenden Mitglied auf elektronischem Weg zugestellt.

Die Auszahlung des Entgeltes durch den Verein an das Bereitstellende Mitglied erfolgt auf ein vom Bereitstellenden Mitglied bekannt zu gebendes Bankkonto.

9. Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges - wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist - gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde zuständigen Bezirksgerichtes. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sihin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.